

Zeitschrift:	Schweizer Schule
Herausgeber:	Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band:	10 (1924)
Heft:	28
Artikel:	Die grundsätzliche Bedeutung des Schulaufsichtsrechtes vom natürlichen und katholischen Standpunkt aus
Autor:	Stettler, Richard
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-533953

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz
Der „Pädagogischen Blätter“ 81. Jahrgang

Für die Schriftleitung des Wochenblattes:
J. Trogler, Prof., Luzern, Villenstr. 14, Telephon 21.66

Inseraten-Annahme, Druck und Versand durch die
Alt.-Gei. Graphische Anstalt Otto Walter - Olten

Beilagen zur Schweizer-Schule:
„Volksschule“ - „Mittelschule“ - „Die Lehrerin“

Aboimmobilien-Jahrespreis Fr. 10.— bei der Post bestellt Fr. 10.—
(Chec Vb M) Ausland Porto zu Pfleg
Inserationspreis: Nach Spezialtarif

Inhalt: Die grundzägliche Bedeutung des Schulaufsichtsrechtes vom natürlichen u. katholischen Standpunkte aus. — Thurgauische Schulnachrichten. — Schulnachrichten. — Bücherschau. — Krankenkasse. — Lehrerzimmer — Lehrer-Exerzitien in Feldkirch. — Lehrer-Exerzitien in Wolhusen.

Beilage: Mittelschule Nr. 5 (mathematisch-naturwissenschaftliche Ausgabe).



Die grundzägliche Bedeutung des Schulaufsichtsrechtes vom natürlichen und katholischen Standpunkte aus.*)

P. Richard Stettler, O. C., Guardian in Zug

Einer der größten Päpste ist Leo XIII. auch deshalb, weil er sich so sehr der Erziehung der Jugend angenommen hat. Der verstorbene hl. Vater gründete selbst eine Menge von Volksschulen und gab für sie jährlich über eine halbe Million Franken aus. „In diesen Schulen“, sagte der hl. Vater, „und durch dieselben wird der kathol. Glaube, unser größtes und bestes Erbteil, bewahrt; in ihnen werden — eine hochwichtige Sache im Sturm der gegenwärtigen Ungebundenheit der Meinungen und Handlungen — gute Staatsbürger herangebildet; denn es gibt keinen besseren Staatsbürger als einen Menschen, der Glauben hat und diesen von Kindheit an übt. Der Beginn und das Wachstum einer menschlichen Vollkommenheit, welche Jesus Christus durch seine Menschwerbung der Welt gebracht hat, ist begründet in der christlichen Erziehung des Kindes. Die zukünftige Lage der Kirche hängt ab von der ersten Erziehung des Kindes“ (1886). Im folgenden Jahre betont Leo noch ernster und feierlicher die Notwendigkeit der christlichen Erziehung des Kindes, indem er sagt: „Die Schulstube ist das Schlachtfeld, auf dem entschieden werden muß, ob die Gesellschaft ihren christlichen Charakter bewahren soll. Innerhalb der menschlichen Gesellschaft im ganzen kann zwar das

Christentum nicht aussterben; denn Jesus Christus hat verheißen, er werde immer mit seiner Kirche sein. Allein, wenn ein besonderer Teil derselben katholische Schulen zu gründen und aufrecht zu erhalten vernachlässigt, so ist die Folge, daß er vom Christentum abfällt. Die Schulfrage ist daher für das Christentum in jedem besonderen Teil der menschlichen Gesellschaft eine Frage auf Leben und Tod.“ — Der hl. Vater erkannte die Zeit und ihre Nöten und Gebrechen, u. darum stand er mit Wort und Tat für die gute Schule ein. Wie ein Testament wollen wir die Mahnung Leos XIII. in Ehren halten und für die Jugend in seinem Geiste besorgt sein.

Schulfrage im kirchlichen Sinne heißt die Kontroverse über den rechtlichen Anteil der Kirche im öffentlichen Unterrichts- und Erziehungswesen gegenüber dem Staate oder kommunalen Verbänden.

„Wem die Schule gehört, dem gehört die Jugend, und wem die Jugend gehört, dem gehört die Zukunft.“ — Hieraus läßt sich leicht erklären, warum gerade heutzutage der Kampf um die Schule ärger als je entbrennt, warum man fast in allen Ländern einen sogenannten Schulstreit oder eine Schulfrage kennt, und warum man allenthalben darauf ausgeht, die Schule der Kirche zu entstremden. Im Grunde ist der Kampf um die Schule nichts anderes als ein Kampf um eine zukünftige gläubige oder ungläubige Weltanschauung.

*) Angesichts des neuen Schulkampfes im Elsaß u. anderwärts ist dieser Artikel besonders zeitgemäß. D. Sch.

Zur prinzipiellen Behandlung der Schulfrage ist zunächst zwischen der rein natürlichen und der christlichen Gesellschaftsordnung zu unterscheiden. Nach dem natürlichen Rechte sind die Eltern die Erstberechtigten, welche über die Erziehung der Kinder zu bestimmen haben. Das Erziehungsrecht der Eltern ist ein unveräußerliches und unmittelbares. Spricht man den Eltern dieses Recht ab, so fällt der Hauptgrund für die Existenz der Familie, selbst die Erziehung, weg. Die Familie wird aufgelöst. Die Erziehung hat vorerst das Privatwohl der Kinder ins Auge zu fassen. Die Sorge dafür liegt wiederum naturgemäß bei den Eltern. Ihre Pflicht ist es, das Kind zu einem in der Zeit und Ewigkeit glücklichen Menschen heranzuziehen. Als natürliche Garantie, daß sie dieser Pflicht nachkommen, hat Gott den Eltern Liebe zu den Kindern ins Herz gepflanzt. Die Eltern sind zunächst persönlich verpflichtet, die physische, geistige und moralische Ausbildung zu besorgen. Genügen hiezu die Kräfte der Familie nicht, so entsteht das Bedürfnis nach Schulen. Mehrere Familien, die Gemeinde, treten zusammen, um die Schule als Hilfsanstalt zu gründen.

Im gesellschaftlichen Verbande ist aber das Privatwohl der einzelnen nicht die einzige Norm. Gleichberechtigt ist das Gemeinwohl; und die Fürsorge dafür liegt dem Staaate ob. Vom Standpunkte des Gemeinwohles hat der Staat ein Interesse, sich um die Bildung und Erziehung der Kinder zu kümmern. Aber ein primäres und allgemeines Erziehungsrecht des Staates läßt sich weder aus dem Wesen noch aus der Aufgabe des Staates erblicken. „Die Überspannung des staatlichen Erziehungsrechtes würde dem Staat unter Umständen ebenso schädlich, als es sonst die Unterlassung der ihm zustehenden subsidiären Erziehung wäre.“ (Siebengartner.)

In der christlichen Gesellschaftsordnung tritt als wesentlicher Faktor noch die Kirche kräftig göttlichen Rechtes auf. Ihr von Christus übertragenes Lehramt erstreckt sich, wie auf die Erwachsenen, so vor allem auf das bildungsfähige Alter. Da sich nun die Erziehung bei den Völkern höherer Kultur zum größten Teil in der Schule vollzieht, so verpflichtet der Lehrauftrag Christi die Kirche, auch an allen Schulen zu wirken, wo katholische Kinder sind. Der Anteil der einzelnen an der Schule interessierten Gemeinschaften und der Jugenderziehung verteilt sich mit Rücksicht auf die modernen Verhältnisse nach folgenden Grundsätzen:

A. Kirchliche Rechte: 1. Der höhere wie der niedere religiöse Unterricht kann einzigt durch die Kirche oder im Auftrage derselben erteilt werden. Die Kirche allein hat das Recht, dessen Inhalt und Methode zu bestimmen. 2. Unterricht und

Zucht, natürliche und religiöse Erziehung sind untrennbar. Der höhere und wichtigere Teil derselben ist die religiöse Erziehung; folglich gehört dieses Aufsichtsrecht direkt in die Kompetenz der Kirche. 3. Die religiöse Erziehung gründet sich nicht bloß auf Belehrung und Ermahnung, sie erfordert auch praktische Gewöhnung an christliches Denken und Handeln. Deshalb ist die Kirche wieder berechtigt, das religiöse Leben an der Schule zu überwachen und zu regeln. 4. Wie es Privatpersonen nicht verwehrt werden kann, Schulen zu gründen unter Beobachtung der vom Staaate geforderten Garantien, so hat auch die Kirche ein natürliches Recht, ihrerseits Schulen zu eröffnen. Dies gilt nicht nur von Volksschulen, sondern auch von höheren Schulen und Universitäten. Dazu gehören vorerst die geistlichen Bildungsanstalten für den Klerus, die Seminarien. Die Kirche ist ferner nicht nur an der Volkschule interessiert, sondern auch durch ihre Fakultät, die hl. Theologie, an den übrigen höheren Wissenschaften. Von diesem natürlichen Rechte hat die Kirche historisch nachweisbar reichlich Gebrauch gemacht. Sie war ja lange Zeit ausschließlich die Trägerin des europäischen Schulwesens. Also hat sie auch einen Titel des historischen Rechtes.

B. Staatliche Rechte: 1. Der Staat hat das Recht, Schulen zu verhindern, die auf das öffentl. Wohl nachteilig wirken. Dieses Recht setzt das andere voraus, von den bestehenden Schulen Einsicht zu nehmen; es darf aber nicht zur Staatsregie des gesamten Schulwesens ausarten. 2. Der Staat kann das Schulwesen in sanitär-polizeilicher Hinsicht beaufsichtigen und sich von der sittlichen Würdigkeit des Lehrpersonals überzeugen. Er soll das Schulwesen dadurch fördern, daß er gute Privat- und Korporationschulen schützt und unterstützt. Hierfür dürfen mit billiger Rücksicht aus dem gesamten Haushalt des Staates die entsprechenden öffentlichen Mittel verwendet werden. Daraus ergibt sich das staatliche Recht, unter Umständen eine eigene Schulsteuer anzusezen. — 3. Der Staat kann Eltern, die die Kindererziehung vernachlässigen, polizeilich anhalten, die Kinder in die Schulen zu schicken. 4. Das Recht, einen bestimmten Lernzwang zu verfügen, d. h. die Aneignung der Elementarkenntnisse (Lesen, Schreiben, Rechnen) von allen Kindern zu fordern, läßt sich zwar nicht strikte beweisen; doch ist der Grund, daß heutzutage ein Mensch ohne diese Kenntnisse seinen bürgerlichen Pflichten nur schwer genügen kann, eine gute Schulbildung hingegen auch dem einzelnen eine große Wohltat für sein späteres Fortkommen ist, immerhin schwerwiegend genug, um im allgemeinen einen Lernzwang zu begründen. 5. Der Staat kann für seine Beamten und zur Übernahme bestimmter Staatsposten ein Maß von Schulbildung fordern

und die bezügliche Prüfung verlangen. 6. Da die Forderung der Wissenschaft zwar zunächst nur bestimmten Ständen, aber indirekt auch dem ganzen Volke zu gut kommt, darf der Staat auch öffentl. Mittel unter billiger Belastung aller Untertanen durch Steuern für wissenschaftliche Zwecke und Anstalten verwenden. — Brück, Funk, Hergenröther, Knecht, Berninger, Frei, Poppe, Keller und Siebengartner — Leute aller Parteirichtungen kommen in diesen sechs Präliminarien so ziemlich überein.

Dagegen hat der Staat kein Recht auf ein absolutes Schulmonopol. Dieses ist in seiner schroffsten Form unberechtigt und verderblich, enthält einen Angriff auf die Freiheit der Eltern. Das absolute Schulmonopol vernichtet das natürliche Recht der Lehr- und Lernfreiheit der Bürger. Dieses zu schmälen hat der Staat nur dann das Recht, wenn das Volkswohl gefährdet ist. Das Monopol erdrückt das Geistesleben eines Volkes, ertötet die natürliche freie Bewegung des Denkens und bringt an höhern Schulen die Wissenschaft in eine gefährliche Abhängigkeit der herrschenden politischen Partei. (Vide Knecht: „Die Staatserziehung“, Freiburg, 1880. 2. Heft.) Der Staat versetzt sich mit dem Monopol in die prekäre Zwangslage, die Rechte der Kirche und der Eltern zu verleihen. Mag er nun völlig auf die Religion an seinen Schulen verzichten (religionslose Schulen) oder einen allgemeinen Religions- (Moral-) Unterricht (Kommunalschulen), oder es den religiösen Bekenntnissen überlassen (Simultanschulen), jede Methode vernichtet das wesentliche Moment der Erziehung, die religiöse Bildung.

Dieser Mißstand springt für die beiden ersten Schulen (religionslose u. Kommunalsch.) sofort in die Augen. Aber auch die zwangswise eingeschaffte Simultanschule bietet bedeutende Nachteile. Denn sie entzieht sich ihrer Natur nach der Aufsicht und Leitung der Kirche; sie erniedrigt den konfessionellen Religionsunterricht zum reinen Fachunterricht, sie fördert durch die Farblosigkeit des profanen Unterrichts den Indifferentismus und Unglauben, sie behindert schließlich den erzieherischen Einfluß des Lehrers und zwingt ihn, selbst bei absichtlicher Parteilosigkeit, doch im profanen Unterricht (Geschichte und Literatur) die Gefühle und Anschauungen eines Teiles der Schüler zu verleihen.

Gegenüber dem Staatschulmonopol fordern zahlreiche katholische Pädagogen volle Unterrichtsfreiheit. In diesem Gegensatz und unter gewissen Voraussetzungen ist der Ruf nach Unterrichtsfreiheit auch berechtigt. Absolute Unterrichtsfreiheit jedoch darf weder der Staat noch die Kirche — wenigstens vom philosophischen Standpunkte aus betrachtet — gestatten. Der Staat darf in seinem Interesse schädliche Irrtümer nicht lehren lassen, ebenso wenig kann die Kirche als Besitzerin und Hüterin der Wahrheit dem Irrtum das Recht auf weitere Verbreitung zuerkennen. Wenn aber einmal tatsächlich verschiedene Konfessionen bestehen und staatlich anerkannt sind, läßt sich der ideale Standpunkt nicht mehr festhalten. Die Erfahrung hat gelehrt, daß im vorwürtigen, praktischen Falle, die freie Schulkonkurrenz der Konfessionen das minus malum — das geringere Übel ist.

Thurgauische Schulsynode.

(Korr. v. 4. Juli.) Am letzten Montag, 30. Juni, tagte in der evangelischen Kirche in Romanshorn die thurgauische Schulsynode. Etwa 450 Lehrer und Lehrerinnen aller Schulstufen fanden sich ein.

Ehrend wurde vom Vorsitzenden, Herrn Sek.-Lehrer Ribi, Romanshorn, der heimgegangenen gedacht. Gestorben sind aus dem thurgauischen Lehrerstande: Keller, Amriswil, 86 Jahre alt; Harder, Salenstein (85); Engeli, Ermatingen (80); Traber, Emmishofen (62); Müller, Neunform (55) und König, Ermatingen, 51 Jahre alt. In die Synode wurden 15 neue Mitglieder aufgenommen. „Der Allmächtige begleite Sie auf Ihrer Lebensbahn!“ Möge dieser Wunsch des Vorsitzenden sich erfüllen. Gottes Schutz und Beistand ist im Lehrerberuf besonders vonnöten, viel mehr als in manchen andern Berufen.

Die Wahlgeschäfte gingen rasch von staten. Als neuer Synodalpräsident wurde mit 373 von 416 Stimmen gewählt: Herr Seminardirektor Schuster in Kreuzlingen. Als Vizepräsident beliebte einmütig Herr Lehrer Lemmenmeyer, Arbon; als Auktuar wurde für eine weitere Amts- dauer bestätigt Herr Sekundarlehrer Greuter,

Berg. Als Bezirksvertreter wurden bestimmt die Herren Rickenbach, Romanshorn (Bezirk Arbon); Gremminger, Amriswil (Bischofszell); Egli, Dierishofen; Lang, Stettfurt (Frauenfeld); Kressebuch, Ultnau (Kreuzlingen); Seiler, Märwil (Münchwilen); Huber, Steckborn und als Vertreter der Kantonschule Herr Konrektor Keller.

Den Hauptverhandlungsgegenstand bildete das Thema: „Fibelrevision und Schriftfrage.“ Das ist für unsere thurgauischen Schulen eine Frage von ganz besonderer Wichtigkeit. Herr Seminar-Uebungslehrer Fröhlich in Kreuzlingen orientierte die Zuhörer in einem ständigen Vortrag über die Materie vom psychologisch-methodischen Standpunkte aus. Seine klaren, tiefgründigen Ausführungen verrieten den Meister im Fach. Herr Dettli, Gottlieben, zeichnete den historischen Werdegang der Schriften und führte reichhaltiges statistisches Material vor. Die Diskussion wurde sehr lebhaft benutzt. Es handelt sich hier um eine Angelegenheit, in welcher die Lehrerschaft noch geteilter Meinung war. „Wollen wir für die erste Klasse eine Leselehrbuch oder ein kindertümliches Lesebuch nach ganz neuer Methode? Wollen wir in Zukunft als Anfangs-